



WEITERBILDUNGSORDNUNG

für GSD-anerkannte Shiatsu-Praktiker:innen Basis

Grundansatz

Die Weiterbildungsordnung dient dazu, den von der GSD garantierten Qualitätsstandard der anerkannten Shiatsu-Praktiker:innen Basis zu erhalten und fortzuschreiben.

Gemäß der Shiatsu-Grundhaltung von Achtsamkeit und Respekt verstehen wir die Weiterbildung der anerkannten Shiatsu-Praktiker:innen Basis als einen kontinuierlichen Weg eigener Professionalisierung, der grundsätzlich in die Eigenverantwortung gestellt ist.

Die Weiterbildungsordnung stellt einen verbindlichen Ziel- und Zeitrahmen zur Verfügung, in dessen Struktur die Mitglieder einen größtmöglichen Freiraum zur aktiven Gestaltung und Verantwortung ihrer professionellen Weiterbildung erhalten. Sie bietet zugleich einen Mindestrahmen, in der die eigenen Weiterbildungsaktivitäten als Shiatsu-Praktiker:in Basis dokumentiert und durch die GSD bestätigt werden können.

Weiterbildung Shiatsu-Praktiker:innen GSD Basis

Ziele

- die eigene Professionalität in der Kombination von fachlicher, persönlicher und sozialer Kompetenz als Shiatsu-Praktiker:in Basis reflektiert weiterentwickeln und personenspezifisch ausgestalten
- das Engagement und Bemühen um die eigene Weiterentwicklung als Shiatsu-Praktiker:in Basis gegenüber der GSD-Gemeinschaft nachweisen
- das eigene, unverwechselbare Profil als Shiatsu-Praktiker:in Basis weiterentwickeln und zeigen
- den eigenen Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Shiatsu in Deutschland entdecken und gestalten

Verfahren

Nach erfolgter Anerkennung als Shiatsu-Praktiker:in GSD Basis sind alle 3 Jahre mindestens 50 Zeitstunden (davon 2 Stunden Supervision) professionsbezogene Weiterbildung nachzuweisen, die den oben genannten Weiterbildungszügen dienen.

Die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den ersten 3 Jahren wird jeweils mit einem Weiterbildungszertifikat bestätigt.

Die Weiterbildungsordnung ist zielorientiert angelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung ist



den Kolleg:innen überlassen.

Der Nachweis erfolgt über inhaltlich differenzierte/aussagekräftige Teilnahmebescheinigungen an den entsprechenden Kursen.

Angerechnet werden alle Weiterbildungen seit dem Zeitpunkt der GSD-Anerkennung, die den beschriebenen Zielen entsprechen.

Dazu gehören Shiatsu-spezifische Weiterbildungskurse und Praxisberatung/Supervision bei erfahrenen Shiatsu-Praktiker:innen GSD und Shiatsu-Lehrer:innen GSD. Ebenso wird die Ausbildung zur GSD-anerkannten Shiatsu-Praktiker:in (500 Stunden-Ausbildung) als Weiterbildung anerkannt.

Wer dieser Weiterbildungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt, wird von der Liste der GSD-anerkannten Shiatsu-Praktiker:innen Basis gestrichen. Sie/er darf dann auch die Bezeichnung anerkannter Shiatsu-Praktiker:in GSD Basis nicht mehr führen. Die Mitgliedschaft als GSD-Mitglied ist davon unberührt.

Über Ausnahmen und Härtefälle entscheidet der GSD-Vorstand auf Vorschlag des Weiterbildungsausschusses.

Weiterbildungsausschuss (WBA)

Zuständig für die Weiterbildung der anerkannten Mitglieder in der GSD ist der vom Vorstand eingesetzte Weiterbildungsausschuss.

Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung gilt seit 01.01.2009 für alle anerkannten Mitglieder der GSD.

Ergänzungen

1. Fristverlängerung

Fallen in die 3-Jahresfrist zeitintensive berufliche Ausbildungen, die für die Shiatsu-Praktiker:innen in ihrer gesamtberuflichen Entwicklung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel eine Heilpraktiker -oder Physiotherapieausbildung, kann auf Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden, um die Stundenzahl an Shiatsu-spezifischer Weiterbildung zu erbringen. Ebenso kann bei langer Krankheit, langen Auslandsaufenthalten oder anderen triftigen Gründen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.

Bei Wechsel in die passive Mitgliedschaft ruht auch der Nachweiszeitraum. Jedoch darf die passive Mitgliedschaft nicht länger als 3 Jahre andauern.



3. Assistenzen

Aktive Assistenzen in Shiatsu-Ausbildungen und Shiatsu-Weiterbildungskursen können als Shiatsu-spezifische Weiterbildung anerkannt werden (maximal 30 Stunden, wobei 3 Stunden Assistenz = 1 Stunde Weiterbildung entsprechen, also max. 90 Stunden Assistenz zählen). Hospitanzen werden nicht anerkannt.

4. Weiterbildungen im Ausland

Es werden auch Fortbildungen im Ausland anerkannt, sofern sie den Kriterien der WBO entsprechen.

5. Ansprechpartner

Mitglieder können bei geplanten Fortbildungen auch vorab mit dem WBA klären, ob diese Fortbildung den WBO-Kriterien entspricht.

Entsprechende Anfragen bitte über die GSD-Geschäftsstelle an den WBA richten.